

Titel der Drucksache:

Zweitwohnsitzsteuer - Aufwendungen für Erhebung und Vereinnahmung

Drucksache

1126/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2021	öffentlich


Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

die Erhebung der Zweitwohnungsteuer war bereits Gegenstand der Anfragen Drucksache 0054/21 und 0965/21. Aus den Antworten ergibt sich folgende Nachfrage, da die Aufwendungen für die Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer mit 68.000 EUR pro Jahr angegeben werden.

Wie hoch sind die Aufwendungen im Rahmen der sogenannten inneren Verrechnung durch die Beteiligung weiterer Ämter (z.B. Kämmerei für Steuerbescheid, Vereinnahmung, Beitreibung)?

Anlagenverzeichnis

30.06.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift